



FELDBERGSCHULE OBERURSEL

SELBSTSTÄNDIGE BERUFLICHE SCHULE DES HOCHTAUNUSKREISES

Regeln für die Fachoberschule

1. Pflichten der Schülerinnen und Schüler

Nach §1 und 2 VOGSV besteht in der Fachoberschule Schulpflicht, d.h. die Schülerinnen und Schüler müssen an allen Unterrichts- und sonstigen Veranstaltungen (z.B. Praktikum, Exkursionen, Wandertage, Klassenfahrt) teilnehmen.

2. Studienfahrten in der Fachoberschule

Studienfahrten sind Unterrichtsveranstaltungen besonderer Art. Sie gehören zum Bildungsprogramm der Fachoberschule. Daher ist die Teilnahme für alle Schülerinnen und Schüler verpflichtend. Die Kosten für die Studienfahrten belaufen sich auf max. 600,00 €. In sozialen Härtefällen können Zuschüsse beantragt werden. In der Fachoberschule werden Studienfahrten in der Jahrgangsstufe 12 durchgeführt. Diese beziehen sich inhaltlich auf den Unterricht in der Fachoberschule oder haben einen sportlichen Schwerpunkt.

3. Verhalten bei Krankheit

Entschuldigungen von Versäumnissen von einem oder mehreren Unterrichtstagen wegen **Krankheit** müssen

- in der Jahrgangsstufe 11 aufgrund der Praktikumstage in der Folgewoche und
- in der Jahrgangsstufe 12 innerhalb von drei Unterrichtstagen

der Klassenleitung unaufgefordert zur Kenntnis vorgelegt werden.

Bei **bis zu 3** zusammenhängenden Fehltagen erfolgt eine schriftliche Entschuldigung im Schülerinnen-/Schüler-Kalender.

Bei **mehr als 3** zusammenhängenden Fehltagen (gilt auch für Fehlzeiten am Freitag und dem darauf folgenden Montag) muss eine Krankmeldung (Attest) vorgelegt werden. Ein Attest muss vom Arzt unterschrieben sein. Es werden **keine Online-Atteste** akzeptiert.

Bei mehrtägigen Krankheitstagen ist eine Information unverzüglich per schul.cloud an die Klassenleitung zu übermitteln, Satz 1 hat dennoch Gültigkeit.

Bei häufigen Fehlzeiten kann die Klassenkonferenz beschließen, dass die Versäumnisbegründung ein ärztliches Attest sein muss. Die Kosten für ein auszustellendes Attest übernimmt die Schülerin/der Schüler oder ein Erziehungsberechtigter.

Wird eine Schülerin oder ein Schüler im Laufe eines Unterrichtstages krank, muss sie/er sich bei der **Folgelehrkraft** abmelden. Diese vermerkt die Abwesenheit im Klassenbuch.

4. Beurlaubungen

Hat die Schülerin oder der Schüler einen wichtigen außerschulischen Grund (Vorstellungstermin, besonderes Familienfest, Führerscheinprüfung, Besuch der Uni-Tage o.ä.) und möchte deshalb vom Unterricht befreit werden, so ist ein Antrag auf Beurlaubung von **bis zu zwei Schultagen** bei der Klassenleitung einzuholen.

Eine Beurlaubung für **mehr als zwei Schultage** oder **direkt vor und/oder nach den Ferien** ist beim Schulleiter einzuholen. Bei mehrtägigen Beurlaubungen muss der Antrag einen **angemessenen Zeitraum** vor der Beurlaubung vorgelegt werden. Bei bis zu zweitägigen Beurlaubungen ist der Antrag spätestens fünf Unterrichtstage vor dem Ereignis vorzulegen. Ein Anspruch auf Beurlaubung besteht nicht. **Eine nachträgliche Beurlaubung ist nicht möglich**; die versäumten Unterrichtsstunden gelten dann als unentschuldigt. Den Anträgen sind entsprechende Bescheinigungen oder Einladungen beizufügen. Diese sind im Kalender einzukleben.

5. Fehlzeiten durch die Mitarbeit in der Schülervertretung

Versäumte Unterrichtsstunden, die wegen der Mitarbeit in der SV und/oder in anderen Schulgremien entstehen, werden nicht als Fehlzeiten gezählt. Die Abwesenheit aus diesen Gründen muss der Fachlehrkraft **zuvor** mitgeteilt werden.



FELDBERGSCHULE OBERURSEL

SELBSTSTÄNDIGE BERUFLICHE SCHULE DES HOCHTAUNUSKREISES

6. Verspätungen

Verspätungen werden im Klassenbuch aktenkundig gemacht.

Wer sich verspätet, klärt eigenständig am Unterrichtsende mit der betroffenen Lehrkraft, dass oder ob die Anwesenheit nachgetragen wird.

Verspätungen ohne hinreichenden Grund (z.B. Verschlafen) oder längere Abwesenheitszeiten während des Unterrichts (z.B. Toilettengänge) gelten als unentschuldigte Fehlzeiten.

7. Bewertung von unentschuldigten Fehlzeiten

Alle weiteren Versäumnisse, die nicht nach den obigen Regeln begründet werden, sind von der Schülerin oder dem Schüler zu vertreten. Sie sind demnach unentschuldigt. Gem. § 73 Abs. 4 Hessisches Schulgesetz erhält eine Schülerin oder ein Schüler die Note ungenügend, wenn Leistungsbewertungen aus Gründen, welche die Schülerin oder der Schüler zu vertreten hat, nicht möglich sind.

Zu viele unentschuldigte Fehlzeiten führen zum Schulverweis.

8. Klassenarbeiten

Versäumt eine Schülerin oder ein Schüler eine **Klassenarbeit** oder einen anderen Leistungsnachweis, **muss** dies in jedem Fall durch ein ärztliches **Attest** belegt werden. Hierbei gilt, dass das Ausstellungsdatum dem Tag der Klassenarbeit entsprechen muss.

Die Klassenarbeit wird mit der Note ungenügend bewertet (00 Punkte), wenn nicht innerhalb von **drei Schultagen** nach Rückkehr in die Schule der Klassenleitung ein ärztliches Attest vorgelegt wird. Eine Information an die Fachlehrkraft ist am Tag der Klassenarbeit per schul.cloud vorzunehmen.

Ein Anspruch auf Nachschreiben besteht grundsätzlich nicht, d.h. die Fachlehrkraft kann - muss aber nicht - einen Nachschreibetermin anbieten. Die zentralen Nachschreibetermine sind jeweils an zwei Tagen am Nachmittag ab 15.00 Uhr. Diese erfolgen nach Absprache und müssen wahrgenommen werden.

Am Tag einer Klassenarbeit werden selbst geschriebene Entschuldigungen für einzelne Unterrichtsstunden vor oder nach der Arbeit nicht akzeptiert, sofern die Klassenleitung nicht anders entscheidet.

Klasse 11:

In allen Unterrichtsfächern werden je Schulhalbjahr jeweils ein oder zwei schriftliche Leistungsnachweise geschrieben. Bei mehr als einem schriftlichen Leistungsnachweis im Halbjahr kann eine Klassenarbeit durch eine andere Form des Leistungsnachweises ersetzt werden.

Klasse 12:

In Deutsch, Englisch und Mathematik werden im ersten Schulhalbjahr jeweils zwei schriftliche Leistungsnachweise, im zweiten Schulhalbjahr jeweils eine Klassenarbeit geschrieben. In den übrigen Fächern sind je Schulhalbjahr jeweils eine oder zwei schriftliche Leistungsnachweise zu erbringen.

Bei mehr als einem schriftlichen Leistungsnachweis im Halbjahr kann eine Klassenarbeit durch eine andere Form von Leistungsnachweis ersetzt werden.



FELDBERGSCHULE OBERURSEL

SELBSTSTÄNDIGE BERUFLICHE SCHULE DES HOCHTAUNUSKREISES

9. Noten

Zeugnisse und Noten haben in erster Linie eine Informationsfunktion. Schülerinnen und Schüler sowie Erziehungsberechtigte sollen über den Stand der Leistungen informiert werden.

Für die Notenerteilung im Punktesystem gilt folgende festgelegte Skala:

ab 95%	ab 90%	ab 85%	ab 80%	ab 75%	ab 70%	ab 65%	ab 60%	ab 55%	ab 50%	ab 45%	ab 40%	ab 33%	ab 27%	ab 20%	unter 20
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0

Sind mehr als 50 % der Arbeiten schlechter als 05 Punkte, so wird die Arbeit entsprechend der Vorgabe des hessischen Kultusministeriums wiederholt. Dies gilt auch für schulinterne Vergleichsarbeiten. Die Berechnung bezieht sich dann auf **alle** abgelieferten schriftlichen Arbeiten der gesamten Jahrgangsstufe der Schule oder des Bildungsgangs. Bei Vergleichsarbeiten wird der Notenspiegel sowohl für die Klasse als auch für die gesamte Jahrgangsstufe der Schule erstellt.

Die Unterrichtsleistung besteht in der Regel zu 50 % aus der schriftlichen und zu 50 % aus den sonstigen Leistungen wie Mitarbeit, Hausaufgaben, Tests usw..

In den Zeugnissen am Schuljahresende werden Jahresnoten ausgewiesen. Die Jahresnote hat die Leistungsentwicklung im Laufe des Schuljahres zu berücksichtigen.

10. Epochal erteilter Unterricht (z.B. Naturwissenschaften) **ist versetzungswirksam** und steht in den am Ende eines Schuljahres erteilten Zeugnissen (**siehe gesonderte Information**).

11. Informationsrechte der Eltern und der Schülerinnen und Schüler

Gemäß §23 VOGSV werden die Eltern von Schülerinnen und Schülern, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, über die schulischen Leistungen informiert.

12. Essen und Trinken während des Unterrichts

Das Essen während des Unterrichts ist grundsätzlich nicht erlaubt. In den normalen Klassenräumen ist das Trinken aus verschließbaren Gefäßen erlaubt.

13. Verwendung von Mobiltelefonen

Es ist nicht gestattet, im Unterricht Mobiltelefone o.ä. zu verwenden. Diese werden **ausgeschaltet in den Taschen** der Schülerinnen und Schülern verwahrt.

14. Betriebliches Praktikum (Klasse 11)

Hierfür gilt eine besondere Regelung, siehe Anlage.